

Diese Wochenschrift
erscheint wöchentlich Mittwochs Vormittag
in einem Bogen in der Buchdruckerei der
Gebr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-
merationspreis von 8 Sgr. (incl. Stempel.)



Ämtliche und Privat-Anzeigen
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für
die breitgedruckte Zeile in gewöhnlicher
Schrift bis spätestens Dienstag früh 7 Uhr
erbeten.

Der Sächsische Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift
für Stadt und Land.

N^o. 44.

Mittwoch, den 3. November

1858.

Aus der öffentlichen Welt.

Eine inhaltsschwere Woche liegt hinter uns. Die Regentschaft ist verfassungsmäßig constituirt und zwar in einer Weise, welche ein beredtes Zeugniß der reinsten Loyalität gegen das Königl. Haus in dem Herzen der Nation ablegt.

Am 20. wurde der Landtag im Weißen Saale des hiesigen Schlosses durch Seine Königl. Hoheit den Prinz-Regenten mit einer Rede eröffnet, welche Derselbe an die „Erlauchten, edlen und lieben Herren“ beider Häuser richtete und darin die Übernahme der Regentschaft wegen der fortdauernden Krankheit unseres theuren Königs bis zu dessen Genesung ankündigte. Der Prinz selbst schloß diesen feierlichen Vorgang mit dem lauten Rufe: Es lebe der König, in welchem der Landtag begeistert einstimmte und dann in gleicher Weise den Prinz-Regenten drei Mal hoch leben ließ. Schon am Tage darauf wurde vom Minister-Präsidenten dem versammelten und zu einer Sitzung vereinigten Landtage eine Botschaft S. K. H. des Prinz-Regenten im Namen Sr. Maj. des Königs vorgelegt und der Landtag darin aufgefordert, die vom Könige und Prinz-Regenten erkannte Nothwendigkeit der Regentschaft gleichfalls anzuerkennen, wie dies in der Verfassung vorgeschrieben sei. Zur Vorberathung dieser Botschaft war eine Commission von 15 Mitgliedern aus jedem der Häuser des Land-

tages erwählt. Dieser wurden nun die verschiedenen Allerhöchsten Erlasse, welche sich auf die Regentschaft bezogen u. die Atteste der Leibärzte Schönlein, Grimm und Böger vom 7. Septbr., 20. Septbr. u. 7. Octbr. dieses Jahres vorgelegt. Sie bezeugen fortgehend die Fähigkeit unseres Königs, seine Willensmeinung frei und ungehindert kund zu geben, erklären aber einstimmig, daß es nicht möglich sei, den Zeitpunkt einer vollständigen Genesung S. M. auch nur annähernd zu bestimmen. Da nun Allerhöchstderselbe in seinem Erlaß an den Prinz-Regenten die Erklärung abgab, daß Er noch fortdauernd verhindert sei, die Regierung selbst zu führen, und S. K. H. der Prinz-Regent seine Bereitwilligkeit zur Uebernahme der Regentschaft bereits ausgesprochen hatte, so beschloß die Commission einstimmig, dem Landtage die Anerkennung der Regentschaft zu empfehlen. Dies geschah in der vereinigten Sitzung am 25. October. Nach der Aufforderung des Präsidenten, Prinzen zu Hohenlohe, sich hierüber zu erklären, erhob sich der vereinigte Landtag wie Ein Mann und bekundete seine Treue und seine Anhänglichkeit an den König und den Prinz-Regenten durch ein dreimaliges donnerndes Lebehoch. Die ganze Versammlung war durch diese einträchtige und schnelle Lösung einer so wichtigen Frage tief bewegt, denn die Worte des würdigen Präsidenten „der Segen unseres verklärten hochseligen Königs, als Vater seines erhabenen Hauses, als Vater des Vater-